

ZUSATZANTRAG

der Landtagsabgeordneten Jean Margulies (GA), Johann Römer (FPÖ) und Gerhard Pfeiffer (ÖVP),
eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtages am 19.11.1993
zu Post 11 der heutigen Tagesordnung betreffend
PARKOMETERGESETZ

Magistratsdirektion der Stadt Wien
PRÄSIDIALBÜRO
des Bürgermeisters
Emp. 19. NOV. 1993
1466/LAT/93
ABGELEHN

BEGRÜNDUNG

Mit dieser Gesetzesvorlage soll die Gruppe der Körperbehinderten von der Parkometerabgabe befreiten Personen vergrößert werden. Dabei wurde allerdings eine weitere Gruppe vergessen: nämlich die "MitarbeiterInnen der Hauskrankenpflege - die mobilen Schwestern".

Stadtrat Dr. Sepp Rieder schreibt in einer Anfragebeantwortung vom 26. Mai 1992 dazu:

"Derzeit sind nach §3 Abs. 1 lit. c Parkometergesetz nur Ärzte in Ausübung ihres Dienstes von der Entrichtung der Parkometerabgabe ausgenommen. Ich gehe davon aus, daß mit der zu erwartenden Änderung des §24 Abs. 5 StVO auch eine entsprechende Anpassung des Parkometergesetzes erfolgen wird."

Tatsächlich ist die derzeitige Praxis einigermaßen befremdlich:

Die "mobilen Schwestern" müssen Parkscheine kaufen, ausfüllen, anbringen, wieder entfernen und schlußendlich mit ihrer Dienststelle rückverrechnen: so erhält die Gemeinde zuerst Geld, das sie anschließend den Zahlerinnen wieder refundiert - dies alles mit nicht unbedeutendem Aufwand an Arbeitszeit, die die viel zu wenigen "mobilen Schwestern" eindeutig besser für die von ihnen betreuten PatientInnen verwenden könnten.

Unabhängig von der Änderung der StVO sollte die aktuelle Novellierung des Parkometergesetzes daher nun die vernünftige und klar begründbare Befreiung der "mobilen Schwestern" von der Entrichtung der Parkometerabgabe enthalten.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher gemäß § 36 (2) der Geschäftsordnung für den Wiener Landtag folgenden

ZUSATZANTRAG:

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

Die Vorlage eines Gesetzes zur Änderung des Parkometergesetzes wird um folgenden Punkt ergänzt:

§3 Abs.1 lit.c lautet:

*c) Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe von ihnen selbstgelenkt werden **sowie Fahrzeuge, die von MitarbeiterInnen der Hauskrankenpflege zur Ausübung ihrer beruflichen Pflichten von ihnen selbst gelenkt werden** und die beim Abstellen mit einer Tafel entsprechend den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gekennzeichnet sind;*

Wien, am



J. Auer - Seel

Friedrich - Hum

M. Baur

P. Tschiff

